

Vertrag über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen (PPK)

zwischen

Vfw GmbH
Max-Planck-Str. 42
D-50858 Köln

- nachfolgend *Systembetreiber* genannt-

und

Stadt Norderstedt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

- nachfolgend *Leistungspartner* genannt –

Systembetreiber und Leistungspartner werden jeweils einzeln auch als „**Partei**“ und gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet.

Präambel

Der Systembetreiber ist auf dem Geschäftsgebiet der Erfassung und Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen tätig. Der Systembetreiber betreibt in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland ein System gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), das die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet und die in Anhang I (zu § 6) der VerpackV genannten Anforderungen für die Verwertung von Verpackungen erfüllt. Der Systembetreiber ist bundesweit als duales System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV festgestellt.

Der Leistungspartner verfügt selbst oder durch entsprechende Vereinbarungen mit Dritten über geeignete Einrichtungen (Behälter, Sortieranlagen, Verwertungseinrichtungen – soweit Verwertung Vertragsbestandteil ist - etc.), mit denen gemäß den Vorgaben der VerpackV und auf Grundlage der für das Vertragsgebiet gültigen Systembeschreibung gebrauchte Verkaufsverpackungen aus PPK beim privaten Endverbraucher in dem in diesem Vertrag bezeichneten Vertragsgebiet regelmäßig erfasst und verwertet werden können. Diese Einrichtungen werden in ihrer Gesamtheit im Rahmen dieses Vertrages als "Erfassungs- und Verwertungssystem" bezeichnet. Soweit in diesem Vertrag Begriffe verwendet werden, die dem Text der VerpackV in der aktuellen Fassung entstammen, sollen die Definitionen der VerpackV anwendbar sein.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgebiet, Vertragsgegenstand

- (1.) Maßgeblicher Inhalt dieses Vertrages ist es, dass der Leistungspartner, der vom zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der Entsorgung des kommunalen Altpapiers beauftragt ist, die Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen der Fraktion PPK für Systembetreiber durchführt.
- (2.) Vertragsgebiet ist die **Stadt Norderstedt SH109** in ihren jeweiligen politischen Grenzen.
Die Einwohnerzahl im Vertragsgebiet beträgt **71.819** (Stand 30.06.2010).
Die Vertragsmenge im Vertragsgebiet ergibt sich gemäß **Anlage 1**.
- (3.) Der Leistungspartner wird gebrauchte Verkaufsverpackungen aus PPK im gesamten Vertragsgebiet regelmäßig beim privaten Endverbraucher gemäß VerpackV kostenlos erfassen (§ 2), ggf. sortieren und im Anschluss daran zeitnah einer Verwertung zuführen (§3).
- (4.) Grundlage der vertraglichen Pflichten des Leistungspartners ist die Gesamtmenge an PPK aus Verkaufsverpackungen im Vertragsgebiet gemäß **Anlage 1** („**Vertragsmenge**“).
- (5.) Der Leistungspartner darf geeignete Subunternehmer beauftragen. Subunternehmer sind nur dann geeignet, wenn sie die Anforderungen an einen Entsorgungsfachbetrieb gemäß EfbV – Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 („Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe“) vollumfänglich erfüllen. Der Leistungspartner wird dem Systembetreiber Subunternehmer soweit möglich vor deren Beauftragung benennen. Der Systembetreiber behält sich vor, bei Vorliegen besonderer Umstände dem Einsatz bestimmter Subunternehmer zu widersprechen.

§ 2 Erfassung

- (1) Der Leistungspartner hat die Sammlung unter Berücksichtigung des mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geschlossenen Vertrages durch technische und organisatorische Vorkehrungen so zu betreiben, dass alle im Vertragsgebiet bei privaten Endverbrauchern und gleichgestellten Anfallstellen anfallenden, am System des Systembetreibers beteiligten Verkaufsverpackungen aus PPK erfasst werden können.
- (2) Die Erfassungsleistung des Leistungspartners für den Systembetreiber ist auf Verkaufsverpackungen aus PPK zu beschränken, die am System des Systembetreibers beteiligt sind. Eine separate Erfassung der entsprechenden Verkaufsverpackungen ist dabei jedoch nicht erforderlich.
- (3) Unbeschadet der in Abs. 2 vereinbarten Beschränkung der Erfassungsleistung auf die am System des Systembetreibers beteiligten Verkaufsverpackungen wird der Leistungspartner die tatsächlich erfasste Menge entsprechend den Anforderungen von Anhang I Nr. 1 Abs. 4 zu § 6 VerpackV einer Verwertung zuführen.

§ 3 Sortierung / Verwertung

- (1.) Der Leistungspartner ist verpflichtet, die erfassten und ggf. sortierten, am System des Systembetreibers beteiligten Verkaufsverpackungen aus PPK zeitnah nach der Erfassung und ggf. Sortierung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss mindestens den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der VerpackV, den Feststellungsbescheiden der Bundesländer sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.
- (2.) Der Leistungspartner kann, soweit er dies für erforderlich hält, die für den Systembetreiber erfasste PPK-Menge ohne weitere Kosten für Systembetreiber sortieren. Ggf. entstehende Sortierreste hat der Leistungspartner auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3.) Der Leistungspartner stellt sicher, dass in jedem Fall die vom Systembetreiber gem. § 7 Abs. 1 dieses Vertrages zu ermittelnde PPK-Menge in der Verwertung nachgewiesen (§ 4 dieses Vertrages) wird.
- (4.) Gerät der Leistungspartner mit seiner Pflicht, die erfassten und ggf. sortierten, am System des Systembetreibers beteiligten Verkaufsverpackungen aus PPK der Verwertung zuzuführen, in Verzug oder genügt die von ihm gewählte Verwertung nicht den Anforderungen nach Abs. 1, ist der Systembetreiber berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung die Verwertung selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten auf Kosten des Leistungspartners durchzuführen.

§ 4 Nachweise

- (1.) Der Leistungspartner ist verpflichtet, dem Systembetreiber regelmäßig alle notwendigen Nachweise über die von ihm innerhalb dieses Systems erfassten, sortierten und der Verwertung zugeführten gebrauchten Verkaufsverpackungen aus PPK für das Vertragsgebiet vorzulegen, um den Systembetreiber in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gemäß Anhang I (zu § 6) VerpackV zu führen. Soweit die Behörden weitergehende Nachweise verlangen als vom Leistungspartner beigebracht, um den Mengenstromnachweis der Vfw akzeptieren zu können, wird der Leistungspartner diese beschaffen.
- (2.) Der Leistungspartner hat dem Systembetreiber durch Wiegescheine die insgesamt gesammelten Mengen an PPK (Input) sowie die verwerteten Mengen (Output) monatlich nachzuweisen.
- (3.) Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Behörden, insbesondere den Vorgaben der LAGA in der jeweils gültigen Fassung genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Die Originale sind vom Leistungspartner nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren. Die Parteien können weitergehende Nachweispflichten separat vereinbaren.
- (4.) Der Leistungspartner stellt zur Gewährleistung einer reversionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass dem Systembetreiber und/oder einem von dem Systembetreiber benannten Dritten regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf

eines Monats die monatlichen Mengendaten bezogen auf das Vertragsgebiet übermittelt werden.

- (5.) Der Leistungspartner ist verpflichtet, von dem Systembetreiber erstellte Mengenkontoauszüge, welche auf den vom Leistungspartner an Systembetreiber gemeldeten Mengen beruhen, mit dem Systembetreiber abzustimmen und verbindlich gegenzuzeichnen. Die verbindlich gegengezeichneten Mengenkontoauszüge sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei Leistungspartner an den Systembetreiber zurückzuleiten.
- (6.) Die Meldungen der Mengendaten sind mittels des vom Systembetreiber vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungsweg abzugeben. Die Systembetreiber stellt dem Auftragnehmer das Software-Programm (zurzeit wme.fact) und die Beschreibung des Datenformats zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages kostenlos zur Verfügung.

§ 5 Eigentum

Der Systembetreiber erwirbt nach diesem Vertrag zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den erfassten Verpackungen oder anderen Abfällen.

§ 6 Entgelt

- (1.) Für die Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungspflichten erhält der Leistungspartner eine monatliche Vergütung (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) auf der Basis eines jährlichen Gesamtgebietspreises sowie der Mitbenutzungsquote PPK des Systembetreibers.

Der Gesamtgebietspreis für das Vertragsgebiet beträgt **76.215,72 €/a**

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Vergütung wird auf Basis des Gesamtgebietspreises für den jeweiligen Monat und das jeweilige Vertragsgebiet wie folgt berechnet:

$$\text{monatliche Vergütung} = \text{Gesamtgebietspreis} \times \text{Mitbenutzungsquote PPK} / 12$$

Mitbenutzungsquote PPK = prozentualer Anteil des Systembetreibers an den für das jeweilige Kalenderquartal von allen Betreibern eines Systems gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV erwarteten Vertrags- bzw. Lizenzmengen an PPK-Verkaufsverpackungen eines Bundeslandes. Maßgeblich ist das Bundesland, in dem sich das Vertragsgebiet befindet.

- (2.) Die Mitbenutzungsquote PPK bzw. der Planmengenanteil PPK des Systembetreibers und anderer Betreiber dualer Systeme im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV werden von einer von den Systembetreibern eingerichteten Clearingstelle ermittelt; Grundlage der Clearingstelle ist die „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)“, jeweils in aktueller Fassung. Der Systembetreiber wird dem

Leistungspartner spätestens 3 Werktage vor Beginn eines jeden Kalenderquartals, die von der Clearingstelle ermittelte, auf den Systembetreiber entfallende Mitbenutzungsquote PPK per E-Mail mitteilen sowie diese auf seiner Homepage veröffentlichen. Der Leistungspartner erkennt an, dass die ihm quartalsweise mitgeteilte und veröffentlichte Mitbenutzungsquote PPK für die Durchführung dieses Vertrages verbindlich ist.

- (3.) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für den Fall, dass eine „Gemeinsame Stelle“ im Sinne der VerpackV die Aufgaben der Clearingstelle übernimmt.
- (4.) Die Rechnungslegung hat jeweils zum Monatsende zu erfolgen (Eingang der Rechnung beim Systembetreiber). Die Rechnungen für die Monate Januar bis November sind vom Systembetreiber binnen 14 Tagen nach Eingang, die Rechnung für den Monat Dezember ist ebenfalls binnen 14 Tagen, jedoch erst nach Vorlage und Abstimmung sämtlicher vom Leistungspartner für das Kalenderjahr geschuldeten Nachweise, zu zahlen.
- (5.) Die Rechnung des Leistungspartners für den Dezember des Leistungsjahres wird außerdem erst dann fällig, wenn der Systembetreiber gegen den Leistungspartner keine Ansprüche auf Anpassung der Vergütung wegen Nicht-/Schlechterfüllung geltend machen kann.

§ 7 Beteiligung an Vermarktungserlösen

- (1.) Der Leistungspartner beteiligt den Systembetreiber auf monatlicher Basis an den mit der Verwertung der für den Systembetreiber erfassten PPK-Verkaufsverpackungen erzielbaren Erlösen. Die monatliche Beteiligung berechnet sich wie folgt:

monatliche Beteiligung = Papierpreisindex x PPK-Menge x 0,5

Papierpreisindex = der in dem jeweiligen Abrechnungsmonat zuerst veröffentlichte mittlere EUWID-Index „Gemischte Ballen“ (1.02)/Händlerpreise in Deutschland

PPK-Menge = Die monatliche PPK-Menge, die sich aus 1/12 der Vertragsmenge multipliziert mit der Mitbenutzungsquote PPK in % ergibt.

- (2.) Der Systembetreiber erstellt jeweils zum Monatsende eine Rechnung über die vom Leistungspartner zu zahlenden Verwertungserlöse nach Abs. 1 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag ist vom Leistungspartner jeweils zum 14. des zweiten auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zu zahlen.

§ 8 Haftung, Versicherung

- (1.) Der Systembetreiber übernimmt für die Risiken des Leistungspartners aus der Entsorgung (Sammlung, ggf. Sortierung sowie Verwertung) gebrauchter Verkaufsverpackungen aus PPK nach Maßgabe dieses Vertrages keine Haftung.
- (2.) Der Leistungspartner ist verpflichtet, den Systembetreiber von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadensersatzansprüchen, die aus der Entsorgung (Sammlung, ggf. Sortierung sowie Verwertung) gebrauchter Verkaufsverpackungen aus PPK nach

Maßgabe dieses Vertrages entstehen und aus der Tätigkeit des Leistungspartners herrühren, freizustellen.

- (3.) Der Leistungspartner ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Ausführung der Leistung zu unterhalten und hierüber dem Systembetreiber auf dessen Anfordern hin Nachweis zu führen.

§ 9 Sonstige Pflichten des Leistungspartners

- (1.) Der Leistungspartner ist verpflichtet, dem Systembetreiber bzw. Dritten, die im Auftrag des Systembetreibers und/oder einer für den Systembetreiber zuständigen Aufsichts- oder Genehmigungsbehörde handeln, Zutritt zum Betriebsgelände bzw. zu den Geschäftsräumen zu gestatten sowie Einsicht in diejenigen Geschäftsunterlagen zu gewähren, die zur Nachvollziehung des Mengenstroms und zur Bestimmung der anteiligen Mengen erforderlich sind. Der Leistungspartner hat die Einhaltung der Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz 1 auch gegenüber seinen Subunternehmern sicher zu stellen. Das Einsichtsrecht bezieht sich nicht auf Verträge, die der Leistungspartner mit anderen Betreibern Dualer Systeme, dem ÖRE oder mit Betreibern von Verwertungsanlagen geschlossen hat.
- (2.) Der Leistungspartner hat bei der Durchführung seiner Leistungen die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

- (1.) Dieser Vertrag beginnt zum 01.01.2011 und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.
- (2.) Während der Laufzeit kann dieser Vertrag durch jede Partei vorzeitig mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn:
 - a. die jeweils andere Partei ihre Hauptpflichten aus diesem Vertrag grob verletzt und sie zuvor schriftlich abgemahnt wurde (der Systembetreiber ist insbesondere nach entsprechender schriftlicher Abmahnung berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Leistungspartner seine Pflicht zum Betrieb der Sammeleinrichtungen gemäß den Vorgaben dieses Vertrages, seine Verwertungspflichten (§ 3) oder seine Nachweispflichten (§ 4) erheblich oder nachhaltig verletzt) oder
 - b. über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
- (3.) Der Systembetreiber ist ferner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn für das Bundesland, auf dessen Gebiet das Vertragsgebiet liegt, die Feststellung des Systembetreibers gemäß der VerpackV ganz oder teilweise widerrufen wird oder auf andere Weise endet.
- (4.) Der Systembetreiber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, falls der Systembetreiber sein duales System im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Bundesland, auf dessen Gebiet das Vertragsgebiet liegt, aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder behördlichen

Voraussetzung oder einer erheblichen Verringerung der Vertrags- bzw. Lizenzmengen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr wirtschaftlich betreiben kann.

- (5.) Im Übrigen bleibt beiden Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund unbenommen.
- (6.) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7.) Es ist davon auszugehen, dass es zwischen Betreibern Dualer Systeme und Erfassern von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus PPK während der Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung zu einer grundsätzlich neuen Vertragsgestaltung kommt. Die Parteien sind sich deshalb einig, diesen Vertrag, sobald der in Satz 1 genannte Fall eintritt, nachzuverhandeln mit dem Ziel einer sich daraus ergebenden notwendigen Anpassung. Sollte es zu keiner Einigung kommen, sind beide Parteien berechtigt diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 11 Bestandteile des Vertrages

Die nachfolgend angeführten und diesem Vertrage beigelegten Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1 - Vertragsmengenblatt

§ 12 Schriftform, Gerichtsstand, salvatorische Klausel, Sonstiges

- (1.) Für diesen Vertrag wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf Schriftform bedarf der Schriftform.
- (2.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.
- (3.) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine später in diese aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei ihrem Abschluss bedacht hätten. Es ist daher der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen.
- (4.) Werden die beim Abschluss dieses Vertrages geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das KrW-/AbfG oder die VerpackV) mit Wirkung auf die Vertragsinhalte geändert oder aufgehoben oder werden neue gesetzliche Vorschriften mit Wirkung auf den Vertragsinhalt erlassen, so verpflichten sich beide Parteien soweit erforderlich bzw. sinnvoll, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Verkündung des neuen Rechtes, Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages an die neue Rechtslage aufzunehmen.
- (5.) Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von

gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Köln, den 09.08.2011



Systembetreiber

Vfw GmbH
Reverse Logistics Group
Max-Planck-Str. 42
D 50858 Köln
Telefon +49 2234 9587 0
Fax +49 2234 9587 200

Norderstedt, den _____

Leistungspartner

Anlage 1 Vertragsmengenblatt

Vertragsmenge zum Vertrag über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen PPK

Vertragsgebiet: SH109 Stadt Norderstedt

Vertragsmenge (t/a): 754

Vertragsnummer efact: SH109-2008P0-130